

**WIRTSCHAFT UND ARBEIT**

**Für die Opfer des Faschismus**

Schon am 24. September 1945 hat der Landesnachrichtendienst in seiner Ausgabe 5 von einer Verordnung berichtet, in welcher die Landesverwaltung Sachsen feststellt, daß sie es als Ehrenpflicht betrachte, die Opfer des Faschismus in ihre besondere Obhut zu nehmen. Die Errichtung eines Landesnachforschungsamtes, das die Aufgabe hat, alles Material über Konzentrationslager usw. zu sammeln, zu sichten und die Dokumente zur Umerziehung des deutschen Volkes auszuwerten, wurde damals angekündigt. Ebenso wurde die Errichtung einer Dienststelle „Fürsorge für Opfer des Faschismus“ bei der Abteilung Wirtschaft und Arbeit — Soziale Fürsorge — angeordnet; außerdem genau festgelegt, welcher Personenkreis als Opfer des Faschismus anzusprechen ist. Diese Verordnung ist in Kraft getreten und wird im nachfolgenden wiedergegeben.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die kürzlich in Presse und Rundfunk — siehe auch Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen, Ausgabe Nr. 15, vom 14. Dezember 1945 — veröffentlichten Ziffern der bisher anerkannten Opfer des Faschismus nur ein unvollständiges Bild bis zum Stand vom 3. Dezember 1945 ergaben. In dieser Aufstellung sind auch nur überlebende Opfer des Faschismus erfaßt. Nachmeldungen und Ueberprüfungen lassen auch diese Zahlen noch täglich ansteigen.

Die Zahl der Todesopfer des nazistischen Mordsystems im Bundeslande Sachsen war bis heute noch nicht feststellbar und wird wohl auch niemals endgültig angegeben werden können. Wenn man bedenkt, wie viele aufrechte Menschen und politische Streiter in den Gefängnissen erschossen, in den Konzentrationslagern zu Tode gefoltert oder vergast, auf den Todesmärschen der KZ-Häftlinge im Bundeslande Sachsen zur Strecke gebracht wurden, wird man verstehen, daß man hier kaum jemals die Zahl dieser Opfer genau festzustellen in der Lage sein wird.

Um so wichtiger ist die Fürsorge für die überlebenden Opfer des Faschismus, der die nachstehende Verordnung dient.

J. Matern, Staatssekretär

**Verordnung über die Fürsorge für Opfer des Faschismus und über die Errichtung eines Landesnachforschungsamtes**

Vom 24. September 1945

Die Landesverwaltung Sachsen als Willensträgerin der antifaschistischen Bevölkerung betrachtet es als eine Ehrenpflicht, die Opfer des Faschismus in ihre besondere Obhut zu nehmen. Die Schäden, die ihnen während der Verfolgungszeit durch den nazistischen Terror zugefügt worden sind, sollen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gutgemacht werden, soweit das möglich ist.

Gleichzeitig muß versucht werden, die Barbarei des Nazisystems in ihrem vollen Umfange aufzudecken und dem deutschen Volke zum Bewußtsein zu bringen, um eine geistige und willensmäßige Umerziehung des ganzen Volkes einzuleiten. Dies wird dazu beitragen, das Schandmal zu beseitigen, das die Greuel der Nazizeit dem Namen Deutschland aufgeprägt haben.

§ 1

1. Bei der Landesverwaltung wird ein Landesnachforschungsamt errichtet, das folgende Aufgaben hat:

Alle Dokumente, Tatsachen und Materialien über die in den Konzentrationslagern, sogenannten Arbeitserziehungslagern, Kriegsgefangenenlagern usw. durch das Nazisystem verübte Barbarei zu sammeln und zu sichten, sowie diese Dokumente zur Umerziehung des deutschen Volkes auszuwerten.

2. Bei der Abteilung Wirtschaft und Arbeit — Soziale Fürsorge — wird eine Dienststelle „Fürsorge für Opfer des Faschismus“ errichtet, die in engster Verbindung mit dem Landesnachforschungsamt die Fürsorge für die Opfer des Faschismus zu lenken hat.

§ 2

1. Opfer des Faschismus sind alle Personen, die als Kämpfer gegen den Faschismus sich in Strafhaft, Untersuchungshaft, Schutzhaft oder sonstiger Haft befunden haben, dadurch in ihrer Gesundheit oder ihrem wirtschaftlichen Fortkommen geschädigt worden sind, und die auch während der Haft und nach der Entlassung aus der Haft ihre kämpferische Einstellung bewiesen haben und jetzt noch beweisen.

2. Als Opfer des Faschismus gelten außerdem alle Personen, die auf Grund der Rassengesetze oder wegen ihrer religiösen und politischen Einstellung verfolgt worden sind und dadurch Schäden gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Art erlitten haben.

3. Den Opfern des Faschismus, die infolge der Verfolgungen umgekommen sind, werden ihre Witwen und Waisen gleichgestellt, wenn sie sich durch ihre Gesinnung dessen würdig erwiesen haben.

4. Die Anerkennung als Opfer des Faschismus im Sinne der Absätze 1 bis 3 erfolgt nach den Grundsätzen, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Bei Witwen (Abs. 3), die wieder heiraten, erlischt die Anerkennung für ihre Person, geht aber auf ihre Kinder unter 16 Jahren über.

§ 3

Fürsorge nach dieser Verordnung wird solchen Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Bundesland Sachsen haben.

§ 4

Der Umfang der Leistungen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

1. Die Stadt- und Landkreise errichten für die Durchführung dieser Verordnung Stellen, die ihren Sozialabteilungen unterstehen. Bei diesen Stellen sind Ausschüsse zu bilden, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

2. Die Errichtung und Bildung von Stellen und Ausschüssen gemäß Absatz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesverwaltung.

§ 6

Die Angestellten und Mitglieder der in den §§ 1 und 5 genannten Dienststellen und Ausschüsse werden auf Vorschlag der Parteien des antifaschistischen Blocks und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes berufen und sollen möglichst selbst Opfer des Faschismus sein.

§ 7

1. Die Kosten der Leistungen nach § 4 übernehmen zu drei Fünfteln das Bundesland Sachsen und zu zwei Fünfteln die Stadt- und Landkreise.

2. Die Hinterbliebenenfürsorge nach § 2 Abs. 3 wird in die allgemeine Sozialversicherung eingegliedert.

§ 8

Beschwerden jeder Art, die von Opfern des Faschismus Personen, die sich als solche betrachten, angebracht werden sind an das Landesnachforschungsamt weiterzuleiten, das darüber endgültig entscheidet.

§ 9

Die Durchführungsbestimmungen erläßt die Landesverwaltung. Pr. B. I 1327/45

Landesverwaltung Sachsen

Der Präsident  
Dr. h. c. Friedrichs

Wirtschaft und Arbeit  
Selbmann, Vizepräsident

**Verordnung zur Förderung neuer Baustoffe und Bauarten**

Vom 4. Dezember 1945

Der gegenwärtige Mangel an Baustoffen und Arbeitskräften zwingt bei allen Bauarbeiten zu mancherlei Behelfen, die vorläufig geduldet werden müssen. Sie möchten jedoch sobald als möglich durch bautechnisch einwandfreie Maßnahmen ersetzt werden. Neben den in langjährigem Gebrauch bewährten Baustoffen und Bauarten möchten dazu neue entwickelt werden, die gleich den gegenwärtig verwendeten technisch einwandfrei und womöglich technisch oder wirtschaftlich überlegen sind. Die Landesverwaltung Sachsen verordnet daher folgendes: